



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Gendern an Schulen im Kreis Pinneberg

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Erlass der Landesregierung zur „Verwendung geschlechtergerechter Sprache im Unterricht und in der Kommunikation von Schulen“ beinhaltet folgende Anweisung: „[...] , dass - wie bei anderen Verstößen gegen die Rechtschreibung auch - die Verwendung dieser Formen in schriftlichen Arbeiten von Schülerinnen und Schülern, in denen die Bewertung der Sprachrichtigkeit in die Leistungsbewertung eingeht, beim ersten Auftreten als Fehler markiert und anschließend als Folgefehler gekennzeichnet wird.“¹

1. Wird nach Kenntnis der Landesregierung dieser Erlass an allen Schulen im Kreis Pinneberg entsprechend umgesetzt? Bitte erläutern.

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Geschlechtergerechte_Sprache.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Antwort:

Die in der Vorbemerkung der Fragestellerin wiedergegebene Regelung betrifft ausschließlich die Frage der orthografischen Bewertung in schriftlichen Arbeiten von Schülerinnen und Schülern, in denen die Bewertung der Sprachrichtigkeit in die Leistungsbewertung einfließt. Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass dieser Erlass an Schulen im Kreis Pinneberg nicht umgesetzt wird.

2. Ist es zulässig, das Fehlen von Gendersprache in schriftlichen Klausuren zu bemängeln und ggf. als Fehler anzustreichen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Beurteilung der schriftlichen Leistungsnachweise von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach den Vorgaben der Fachanforderungen.² Dort heißt es u.a. zur Bewertung von Rechtschreibkompetenz: „Schülerinnen und Schüler verschriften Wörter und Texte auf der Grundlage ihrer derzeitigen schriftsprachlichen Kompetenz. Verletzungen der orthografischen Normen geben demnach einen Hinweis auf ihre bereits vorhandenen oder noch nicht vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Rechtschreibung. Deshalb werden Rechtschreibfehler nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ - gegebenenfalls mit Unterstützung durch Analysebogen - bewertet.“

3. Sofern die Antwort zur zweiten Frage negativ war: Hat die Landesregierung Kenntnis über Anweisungen von Lehrkräften im Kreis Pinneberg, fehlende Gendersternchen o.Ä. in schriftlichen Klausuren zu bemängeln? Bitte erläutern.

Antwort:

Nein. Vom amtlichen Regelwerk nicht abgedeckte Schreibweisen sind in schriftlichen Arbeiten von Schülerinnen und Schülern, in denen die Bewertung der Sprachrichtigkeit in die Leistungsbewertung eingeht, beim ersten Auftreten als Fehler zu markieren und anschließend als Folgefehler zu kennzeichnen.

² <https://fachportal.lernnetz.de/sh/faecher/deutsch/fachanforderungen.html>

4. Ist es zulässig, dass Lehrkräfte fehlende Gendersprache im Unterricht korrigieren? Bitte erläutern.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1).

5. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Schülerinnen und Schüler angewiesen wurden, im Unterricht zu gendern?

Antwort:

Nein.

6. Wie geht die Landesregierung mit Beschwerden von Erziehungsberechtigten bezüglich einer Genderanweisung in Schulen um?

Antwort

Die Schulaufsicht überprüft Beschwerden von Erziehungsberechtigten und wirkt erforderlichenfalls auf ein erlasskonformes Handeln der Schulen hin.